



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	<b>BV/0539/2016</b>		<b>Datum:</b>	<b>13.10.2016</b>			
<b>Bürgermeisterin</b>							
<b>Verfasser:</b>	<b>50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales</b>	<b>Az:</b>	<b>504101</b>				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>10.11.2016</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
<b>31.10.2016</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Haushaltsjahr 2016 - Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P501035 "Umbau / Erweiterung Kita St. Beatus / Karthause"</b>						

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2016, Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“

- a) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt in Höhe von 35.853,51 € bei Projekt P501035 „Umbau / Erweiterung Kita St. Beatus / Karthause“ und
- b) der Deckung der überplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in 2016 in gleicher Höhe bei Projekt P501048 „U 3-Ausbau Kita St. Josef“ zu.

### Begründung:

Die Erweiterung der Kindertagesstätte St. Beatus zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (sog. U 3-Plätze) sowie die Sanierung des Bestandsbaus sind ein maßgeblicher Bestandteil der städtischen Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Hierdurch wird die Aufnahme von 2-jährigen Kindern ermöglicht. Dies ist erforderlich, um den in § 5 Kindertagesstättengesetz geregelten Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten. Es handelt sich um einen einklagbaren Anspruch der Erziehungsberechtigten (gesetzliche Verpflichtung). Andernfalls wäre die Stadt Koblenz verpflichtet, bestehende städtische Kindertagesstätten um entsprechende zusätzliche Plätze zu erweitern bzw. neue Kindertagesstätten zu errichten und zu betreiben, um den Rechtsanspruch von Kindern auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Darüber hinaus wird durch die Sanierung im Bestand dafür Sorge getragen, dass der weitere Betrieb der Kindertagesstätte ermöglicht wird.

Mit städtischem Bewilligungsbescheid vom 30.11.2012 wurde daher eine Förderung in Höhe von 527.850 € bei Gesamtkosten von 998.000 € gegenüber der Kath. Kirchengemeinde St. Beatus als Bauträger ausgesprochen.

Mit Antrag vom 01.07.2014 wurden erstmals Mehrkosten von Seiten des Bauträgers geltend gemacht. Nach der Kostenberechnung des Architekturbüros „M + architekten

Zimmermann.Mogulkoc“ erhöhten sich die Gesamtkosten auf 1.325.000 € Der städtische Finanzierungsanteil stieg von 527.850 € um 134.000 € auf 661.850 € Um die Ausfinanzierung zu sichern, hat der Stadtrat am 24.07.2015 der zusätzlichen Bewilligung der entsprechend erforderlichen erheblichen überplanmäßigen Auszahlung zugestimmt (BV/0340/2015).

Am 22.09.2016 wurden vom Bauträger weitere Mehrkosten angekündigt. Prüffähige Unterlagen wurden am 10.10.2016 vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der fachtechnischen Prüfung festgestellt, dass sich die Baukosten nach der Kostenberechnung des Architekturbüros „M + Architekten Zimmermann.Mogulkoc“ nochmals erhöht haben (u. a. Innenputz, Containeranlage, Außenanlagen). Bei neuen Gesamtkosten von 1.380.000 € erhöht sich der städtische Finanzierungsanteil damit um 35.850 € auf 697.700 € Die restlichen Mehrkosten werden vom Bistum Trier getragen.

In seiner Sitzung am 13.11.2014 (BV/0556/2014) hat der Stadtrat zudem die Zwischenfinanzierung der ausstehenden Landesförderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 in Höhe von 127.000 € beschlossen. Damit erhielt der freie Träger die für den Baubeginn erforderliche Gewähr der Ausfinanzierung. Die Sicherung der städtischen Ansprüche erfolgte im Wege einer Abtretungserklärung. Zwischenzeitlich hat das Land den Bewilligungsbescheid über 127.000 € erteilt, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass die Auszahlung frühestens für 2018 vorgesehen ist. Damit ist die Kirchengemeinde weiterhin auf die Zwischenfinanzierung der Stadt Koblenz angewiesen.

Laut Bewilligungsbescheid des Landes hätte die Maßnahme bis 30.06.2016 fertig gestellt sein müssen. Dem Bauträger wurde eine erstmalige Fristverlängerung bis 30.09.2016 aufgrund von Bauverzögerungen vom Land gewährt. Aufgrund der aktuellen Verzögerung wurde am 27.09.2016 ein weiterer Fristverlängerungsantrag gestellt, dem das Land stattgegeben hat: die Fertigstellung muss nun bis 31.03.2017 erfolgen, um die Bedingungen der Landesförderung zu erfüllen und den Anspruch zu erhalten. Aktuell ist durch die Mehrkosten von rd. 55.000 € die Ausfinanzierung des Vorhabens für den Bauträger nicht gesichert und damit die fristgerechte Fertigstellung gefährdet. Damit droht der Ausfall der Landesförderung. Die Ermächtigung des Stadtrates erstreckt sich jedoch nur auf eine Zwischenfinanzierung und nicht auf eine Ausfallbürgschaft. Aus diesem Grund konnten die im Rahmen der städtischen Zwischenfinanzierung bereit gestellten Mittel nicht ausgezahlt werden. Der Bauträger hat aktuell einen Baustopp verhängt.

Die Kinder konnten unabhängig davon zum 01.09.2016 aus den temporär bereit gestellten Containern in der Nähe der Kita St. Hedwig in den sanierten und erweiterten Bestandsbau umziehen.

Allerdings wurde aufgrund der mangelnden liquiden Mittel u. a. das Außengelände nicht erstellt, so dass den Kindern ein Aufenthalt im Freien und das Spielen auf dem Kita-Gelände nicht möglich ist. Von Seiten des Betriebsträgers wurde dieser Umstand dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilender Behörde mitgeteilt und alternative Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten im Freien aufgezeigt (u. a. Nutzung des nahe gelegenen Spielplatzes Finkenherd, Nutzung des Schulhofes der Grundschule Am Löwentor). Temporär wurde auf dieser Grundlage die Betriebserlaubnis befristet bis zum 31.03.2017 erteilt.

Der Baustopp kann nur aufgehoben werden, wenn für den Bauträger die Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme und die Bereitstellung liquider Mittel gesichert wird. Hierzu ist die Erhöhung der städtischen Bewilligung um 35.850 € sowie die Auszahlung der zwischenfinanzierten Mittel aus der Landesförderung notwendig.

Um die Zwischenfinanzierung bereitstellen zu können, ist die Gewähr für die fristgerechte

Fertigstellung des Außengeländes erforderlich.

Herr von der Stein (Architekt in der Bauabteilung des Bistums Trier) hat mitgeteilt, dass

- das „Außenspielgelände innerhalb von etwa vier Wochen in einen betriebsfertigen Zustand versetzt werden kann“ und
- „die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis 31.03.2017 – deren Ausfinanzierung inkl. Mehrkosten vorausgesetzt – gewährleistet werden kann“.

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nur durch die fristgerechte Fertigstellung der Maßnahme und die damit möglich werdende unbefristete Betriebserlaubniserteilung sichergestellt werden kann, ist die entsprechende Erhöhung der dem Bauträger erteilten Bewilligung um 35.850 € erforderlich.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis der überplanmäßigen Auszahlung ergibt sich aus o. a. Begründung.

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen in 2016 im Projekt P501048 „U 3-Ausbau Kita St. Josef“.

Die Voraussetzungen nach § 100 GemO zur Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt sind somit erfüllt.